



VOLLMACHTFORMULAR  
für  
Buchhalter  
nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz  
2006

(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung,  
Buchhaltung und Informationstechnologie der  
Wirtschaftskammerorganisation)

Ausgabe 2018

**Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
T: +43-(0)-590900-3540  
F: +43-(0)- 590900-3178  
E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)  
<http://www.ubit.at>

Vollmachtgeber:

Finanzamt:

Steuer-Nr:

Vollmachtnehmer: Sigrid Neureiter-Bilsak, Selbständige Buchhalterin  
1030 Wien, Parkgasse 10/9

### Auftrag und Vollmacht

Ich (wir) beauftrage(n) Frau Sigrid Neureiter-Bilsak, Buchhalterin, aufgrund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind, im Rahmen von § 3 BiBuG mit (bitte Nichtzutreffendes streichen):

1. der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung von Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs 3 EStG;
2. der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation);
3. Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen
  - o Stellung von Rückzahlungsanträgen und Übertragungen im Zusammenhang mit unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen;
4. Akteneinsicht bei den Finanzbehörden und Sozialversicherungen (WEBEKU) sowohl im In- als auch im Ausland;
5. der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation, Kostenrechnung);

6. Download und der (Online)Einsichtnahme in die SVA-Beitragsvorschreibung Sozialversicherungsnummer (Geburtsdatum) des Auftraggebers:

■ Ich erkläre mich hiermit im Sinne des Art 6 Z 1a DSGVO damit einverstanden, dass dem/der Bevollmächtigten seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verarbeitete Daten für Zwecke des Versicherungs- und Meldewesens bekannt gegeben beziehungsweise übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit an [office@neureiter.com](mailto:office@neureiter.com) widerrufen werden.

7. sämtlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten;

8. Einsicht in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste);

9. sämtlichen Tätigkeiten gemäß § 32 GewO;

10. der Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen;

11. der Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis meiner Angaben und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers.

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der derzeit veröffentlichten Fassung, die unter [www.ubit.at/agb](http://www.ubit.at/agb) abrufbar sind.

Die Bevollmächtigung gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Finanzämtern, Behörden, Ämtern, Gerichten, Wirtschaftstreuhandern, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten und Bausparkassen, Investitionshäusern sowie sonstigen Rechtsträgern und ermächtigt insbesondere auch Aktenunterlagen, Urteile, Protokolle, Gutachten sowie sonstige Schriften einzusehen bzw. anzufordern sowie entsprechende Kopien anzufertigen.

Ferner sind Sie berechtigt, den Auftrag auf einen anderen Buchhalter, Bilanzbuchhalter oder auf einen Wirtschaftstreuhander ganz oder teilweise zu übertragen (Substitution) und/oder die Vollmacht weiterzugeben (Untervollmacht). Diese Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB über den Tod des Vollmachtsgebers hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht nach etwaigen

Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vollmacht, die einem Wirtschaftstreuhanderteilte Vollmacht nicht widerrufen wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des am Sitz des Buchhalters örtlich zuständigen Bezirksgerichts vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Die Honorare ergeben sich aus einer gesonderten Vereinbarung.

Ausweiskontrolle gemäß § 34 BiBuG in Verbindung mit § 14 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2018 des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich:

Xxx legitimiert sich durch:

Ausweisart:

Ausweisnummer:

Ausstellungsbehörde:

Ausstellungsdatum:

wirtschaftlicher Eigentümer, falls nicht ident mit dem Auftraggeber, ist:

.....

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit des von mir vorgelegten Registerauszugs bzw. lege einen vom wirtschaftlichen Eigentümer als richtig bestätigten Registerauszug vor.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, alle wesentlichen Änderungen in der Eigentümerstruktur bekannt zu geben.

Wien, am xx.xx.xxxx

---

Auftrag- und Vollmachtgeber

---

Auftrag- und Vollmachtnehmer

## HINWEIS:

Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter nach Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG) sind verpflichtet, gemäß § 34 BiBuG in Verbindung mit § 14 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2018 folgende Sorgfaltspflichten vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung einzuhalten:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.
- Die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand angemessener Maßnahmen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.
- Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind für den Nachweis der aufrechten Vertretungsbefugnis amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
- Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
- Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne der jeweils geltenden Ausübungsrichtlinie handelt.

Gemäß § 19 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2018 ist zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

Bei der Erstellung eines Risikoprofils haben zumindest folgende Faktoren einzufließen:

- Auftraggeberbezogene Faktoren wie
  - Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers
  - bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen
  - die Rechtsform des Auftraggebers
  - Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers
  - Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 43 Abs. 2 Z 14 BiBuG 2014 handelt
  - Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
  
- Auftragsbezogene Faktoren wie
  - Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen
  - beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
  - Marktüblichkeit des Preis-Leistungsverhältnisses
  - unbare oder bare Leistungsvergütung
  - 3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
    - auftragspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
    - Sprachkenntnisse
    - organisatorische Voraussetzungen